

# RS OGH 1976/4/1 2Ob58/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.04.1976

## Norm

ZPO §45

## Rechtssatz

Hat die Beklagte dem Kläger den ihm gebührende Betrag schon vor Erhebung der Klage angeboten, so hat sie durch ihr Verhalten zur Erhebung der Klage nicht Veranlassung gegeben (Entscheidung 10.8.1898 GIUNF 279). Um gegenüber der eingebrachten, einen höheren Betrag begehrenden Klage Kostenfolgen zu vermeiden, hätte sie aber überdies den Anspruch sofort bei der ersten Tagsatzung anerkennen müssen und nicht bestreiten und in der mündlichen Streitverhandlung Klagsabweisung verlangen dürfen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 58/76  
Entscheidungstext OGH 01.04.1976 2 Ob 58/76

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0035855

## Dokumentnummer

JJR\_19760401\_OGH0002\_0020OB00058\_7600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)